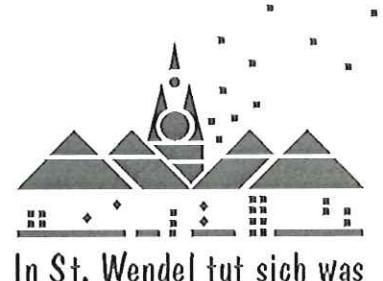


Kreisstadt St. Wendel  
Abt. 610 – Ha/Kr



**Bebauungsplan 16.05**

# **"Auf Steinen"**

## **1. Änderung**

und

**Bebauungsplan 16.14**

# **"Auf Steinen, Teil II"**

**in St. Wendel-Winterbach**

**Begründung**  
gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Verfahrensvermerke

Am 19.12.2002 hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans "Auf Steinen" und Aufstellung des Bebauungsplans "Auf Steinen, Teil 2" im Stadtteil Winterbach gefasst.

Der Stadtrat hat am 27. März 2003 die Vorentwürfe gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Änderungs- und Aufstellungsbeschluss wurde am 26. April 2003 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Bürger wurde vom 05.05.2003 bis 05.06.2003 durchgeführt und ortsüblich am 26.04.2003 bekannt gemacht (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die betroffenen Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.05.2003 beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Zwei dieser Beteiligten haben Anregungen und Bedenken vorgebracht. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht. Die Anregungen wurden vom Stadtrat am 26.06.2003 geprüft und in die Abwägung einbezogen. Das Ergebnis wurde den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Der Stadtrat hat am 26.06.2003 den Entwurf gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanentwurfes und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 und der Begründung hat in der Zeit vom 07.07.2003 bis einschließlich 07.08.2003 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.06.2003 ortsüblich bekannt gegeben.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.06.2003 von der Auslegung benachrichtigt.

Es gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Stadtrat am \_\_\_\_\_ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans "Auf Steinen, 1. Änderung" und "Auf Steinen, Teil 2" in Winterbach wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan "Auf Steinen, 1. Änderung" und "Auf Steinen, Teil 2" in Winterbach rechtsverbindlich.

## **1.2 Gesetzliche Grundlagen**

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

### **BauGB**

Baugesetzbuch in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

### **BauNVO**

Baunutzungsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

### **PlanzV 90**

Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

### **LBO**

Bauordnung für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 (Amtsblatt des Saarlandes vom 13.08.1998, S. 721)

### **KSVG**

insbesondere der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes vom 1. August 1997, S. 682 ff)

### **BNatSchGNeuregG**

das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl I S. 1193)

### **SNG**

das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt geändert am 05.02.1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, S. 258)

### **BlmSchG**

das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498)

### **WHG**

das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695)

**SWG**

das Saarländische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 306)

**BbodSchG**

Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502 ff.)

**ROG**

Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBI. I S. 2081.2102)

**UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.02.2001 (BGBI I S. 2350)

## **2. Ausgangssituation**

### **2.1 Lage im Raum**

Das rd. 0,9 ha große Plangebiet liegt östlich von Winterbach direkt südlich an die Bliesener Straße angrenzend. Es beginnt an der Straße "Weihertriesch" und endet an dem Projektabschnitt 2.

### **2.2 Abgrenzung des Planungsgebietes**

Die nördliche Grenze bildet die Landstraße I. O. 133, die südliche Grenze eine rd. 20 m breite Parallele zu der Landstraße, die östliche Grenze bildet die Parzelle Nr. 529/357 und die westliche Grenze die Straße "Weihertriesch".

### **2.3 Planungsanlass**

In der Stadt St. Wendel soll zwischen den Stadtteilen Winterbach und Bliesen straßenbegleitend zur L I. O. 133 ein 2,50 m breiter kombinierter Rad-/Fußweg gemäß des Radwegebauprogramms des Landes auf einer Länge von 680 m neu ausgebaut werden. Der geplante Weg verläuft südlich der Landstraße beginnend in Winterbach an der Straße "Weihertriesch" und endet am Schützenhaus an der Fahrstraße zum Wallesweiler Hof. Planungsziel hierbei ist die Trennung des motorisierten Verkehrs von den Fußgängern und Radfahrern um deren Sicherheit zu erhöhen und den Schadstoffausstoß zu verringern. Die Maßnahme soll mit einem Kostenaufwand von rd. 150.000 € in 2004 ausgeführt werden und ist erforderlich, da zum einen der motorisierte Verkehr in den vergangenen Jahren zugenommen hat und gleichzeitig durch den Ausbau des Wendelinusparks zu einer attraktiven Freizeiteinrichtung, des Ausbaus der Schießanlage Winterbach zu einem Kreisschießleistungszentrum und der allgemeinen Zunahme des Fahrrad- und Rollsports.

### **2.4 Einfügung in die räumliche Gesamtplanung**

Der Bebauungsplan "Auf Steinen" aus 1971 ist entsprechend des Rad-/ Gehwegeprojektes zu ändern bzw. räumlich zu ergänzen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes reicht von der Straße "Weihertriesch" im Westen bis zu dem Feldweg "Am Lehm" im Osten. Im nördlichen Randbereich ist der Geltungsbereich um einen kleinen Teil bis zum Straßenrand der L 133 zu erweitern und ein Teil der Grünflächen sind gemäß der Projektvorlage zu einer Verkehrsfläche umzuwidmen.

Von dem Feldweg "Am Lehm" bis zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Lämmergraben" sind die Flächen für das Anschlussstück des Rad-/Gehweges sowie für die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend in den Bebauungsplan "Auf Steinen, Teil 2" aufzunehmen.

Eine Flächennutzungsplanänderung für diese Erweiterungsfläche ist aufgrund der Kleinräumigkeit des Projektes, d. h. Umwidmung von 250 m<sup>2</sup> Fläche für die Landwirtschaft zu Verkehrsflächen, nicht erforderlich und kartografisch kaum darstellbar.

Die Maßnahme ist in das Gesamtkonzept des verstärkten Ausbaus des Fuß-/ Radwegnetzes in der Stadt St. Wendel integriert und stellt einen wichtigen Teilabschnitt dar zum Anschluss von Winterbach an die Kernstadt und Bliesen.

### **3. Erschließung**

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der L I. O. 133 und kann an mehreren Stellen von dieser erreicht werden. Die Anschlüsse in Längsrichtung erfolgen über die Zufahrt der Straße "Weihertriesch" bzw. über das Anschlussstück 2 im Bereich "Lämmergraben".

### **4. Vorhabenscharakterisierung**

Der geplante Geh- und Radweg ist in einer Breite von 2,50 m in Asphaltbauweise geplant. Er verläuft auf der südlich gelegenen Straßenseite in einem Abstand von etwa 5 m (1 m - 15,80 m) parallel der L 133. Lediglich in dem bebauten Teil der Ortslage von Winterbach liegt der Weg unmittelbar neben der Fahrbahn.

An den Einmündungen (unbefestigter Weg Ortsausgang Winterbach, Im Lämmergraben) wird der Geh-/Radweg gegenüber der L 133 verschwenkt. Die Höhendifferenz innerhalb der Planungsstrecke beträgt ca. 6 m, d. h. die Trasse ist für Radfahrer sehr gut zu befahren. Gegenüber einer früheren Planung RE-Vorentwurf vom März 1993 weist die oben beschriebene Trasse einen leicht abweichenden Verlauf auf.

Der Eingriff der Maßnahme wird nach dem neuen "Leitfaden Eingriffsbewertung" des LfU (11/2001) bilanziert.

Im weiteren wird die Maßnahme zusammenhängend für die beiden Teile des Bebauungsplanes "Auf Steinen" beschrieben und bewertet.

### **5. Beschreibung des Planungsraums**

#### **5.1 Naturraum und Geologie**

Der Geh-/Radweg liegt im Naturraum 190 Prims-Blies-Hügelland in der Gemarkung Winterbach, Stadt St. Wendel. Das Flachhügelland ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Kuppen sind in der Regel bewaldet. Die Landschaft (300 bis 330 m üNN) ist gegliedert durch ein Netz oftmals breitsohiger Täler. Die hierdurch verbleibenden Riedel bestehen geologisch aus einem Aufbau von roten Konglomeraten, Sandsteinen und Schiefertonen der Kuseler Schichten. Diese sind zudem in weiten Bereichen von Sandsteinen und Geröll der Waderner und Kreuznacher Schichten des Oberrotliegen-

den überdeckt. Daneben durchziehen Härtlinge (Tholeyit) den Naturraum. Diese erscheinen als Klippen bis zu 350 m Höhe im Wechsel mit Engtalbereichen.

Im Planungsbereich selbst stehen die Kuseler Schichten (ru1) des Unterrotliegenden an.

### **5.2 Klima, Boden und Hydrologie**

Die mittlere Jahreslufttemperatur beträgt 8,3 Grad Celsius (kollin-submontanes Klima), die mittlere Niederschlagssumme beläuft sich auf 794 bis 850 mm, die vorherrschende Windrichtung ist West/Südwest. Die Böden bestehen aus sandigen Lehmen bis lehmigen Sanden mit Bodenwerten von 40-55. Gewässer sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

### **5.3 Potentielle natürliche Vegetation**

Die potentielle natürliche Vegetation entspräche einem Perlgras-Buchenwald auf Braunerden und Parabraunerden sowie ein artenarmer Stieleichen-Hainbuchenwald auf Pelosolen (roten Schiefertonen).

### **5.4 Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild im Bereich des Untersuchungsraumes ist bestimmt durch das hügelige Relief und die Flächennutzungen bzw. Wirtschaftsweisen. Der Übergangsbereich der Bebauung in Winterbach zur landwirtschaftlichen Nutzfläche ist durch das Straßenbegleitgrün und die Ziergehölze strukturell eingebunden. Allerdings stören die nicht angepassten Arten (strukturprägende Ziergehölze und Nadelbäume). Die landwirtschaftlichen Fluren sind durch einen kleinräumigen Wechsel von Ackerland, Grünland- und Streuobstnutzung gekennzeichnet. Das Gewerbegebiet "Im Lämmergraben" stört dabei als Exklave den visuellen Eindruck, zumal dieser Bereich nicht durch eine entsprechende Begrünung eingebunden ist.

## **6. Planerische Vorgaben und Bewertungen**

### **6.1 Flächennutzung**

Für den Bereich des Gewerbegebietes "Lämmergraben" existiert ein Bebauungsplan. Im Zusammenhang mit dem LBP sind die Ausweisungen rechtlich als Bestand zu werten. Für den Bereich des Wohngebietes "Auf Steinen" existiert ebenfalls ein Bebauungsplan, der in kleinen Teilbereichen geändert werden muss. Für ein kleines Teilstück über rd. 100 m Länge wird ein Bebauungsplan entwickelt.

### **6.2 Schutzgebiete und -objekte nach SNG**

Im Planungsraum befinden sich keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach SNG.

### **6.3 Gebiete nach FFH-Richtlinie**

FFH-Gebiete der Vogelschutzgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

### **6.4 Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes**

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Bereiche.

### **6.5 Vegetation und Biotoptypen**

Die Biotoptypen im Planungsbereich sind aus methodischen Gründen an die Erfassungseinheiten des Leitfadens Eingriffsbewertung (Fassung des LfU vom November 2001) angelehnt.

Insgesamt werden 6 verschiedene Biotoptypen tangiert: Zierrasen, Ziergehölze, Bankett/Schotterrasen, Straßenbegleitgrün, entrophne Hochstaudenflur und Glatthaferwiese

## 6.6 Fauna

Faunistische Erhebungen wurden für den geplanten Geh- und Radweg nicht durchgeführt. Jedoch lassen sich anhand der Erfassungseinheiten und der damit verbundenen charakteristischen Lebensräume die potentiellen Vorkommen bestimmter Tierarten ableiten.

## 7. Konfliktanalyse

### 7.1 Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die biotischen und abiotischen Naturgüter tabellarisch erläutert:

Technische Maßnahmen	Auswirkungen
• Roden der Vegetation innerhalb des Baufeldes	Verlust unterschiedlicher Vegetationseinheiten
• Abschieben des Oberbodens	Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des Bodenökosystems
• Baustelleneinrichtung	vorübergehende Inanspruchnahme von Boden und Vegetationsbeständen, Verdichtung von Böden
• Einrichtung von Lagerflächen für Oberboden und Baumaterial	Verdichtung der empfindlichen Parabraunerden

Mit dem Eingriff sind unter Berücksichtigung aller Schutz- und Minderungsmaßnahmen folgende Konflikte aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden:

- Inanspruchnahme von Boden und Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser
- Inanspruchnahme von Lebensräumen (Vegetation und Fauna)
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigung der Umfeldnutzungen durch Lärmemissionen

Die Faktoren Boden, Wasser sowie die Inanspruchnahme von Lebensräumen (Vegetation und Fauna) werden über die Anwendung des Leitfadens Eingriffsbewertung analysiert und bewertet.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Anlage des Geh-/Radweges in diesem Bereich nicht zu erwarten, da sich die 3 m breite und ebenerdige Trasse gut in das Umfeld der Bebauung bzw. der L 133 einfügt. Da auch keine landschaftsprägenden Strukturen wie Alleen, Streuobstwiesen etc. zerstört werden ist die vom Geh-/Radweg ausgehende Beeinträchtigung insgesamt als gering einzustufen.

Die Beeinträchtigung der Umfeldnutzung durch Lärmemissionen ist lediglich in der Bauphase gegeben, da der Betrieb des Geh-/Radweges nahezu keinen Lärm bedingt. Der in der Bauphase verursachte Lärm erscheint aufgrund der Art und der Dauer als zumutbar.

## 7.2 Bewertung der Beeinträchtigung von Fauna und Flora

Die Ausprägung der betroffenen Vegetationsstrukturen ist durch ein reduziertes Artenspektrum gekennzeichnet. Gefährdete Pflanzenarten treten nicht auf. Bei der Fauna verhält es sich analog. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bewertung des Ist-Zustandes. Sie wurde aus dem vom Landesbetrieb für Straßenwesen zur Verfügung gestellten landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen:

Erfassungseinheit	Biotopt- wert	Zustands(teil)wert			Biotoptwert x ZW	Flächen- wert m <sup>2</sup>	Ökologisc- her Wert ÖW
		ZTW A	ZTW B	ZW			
Glatthaferwiese frischer Standorte	21	0,6	0,4	0,6	12,6	820	10.332
vollversiegelte Flächen	0	Fixbewertung			0,0	815	0
Bankette, Schotterrasen	2	Fixbewertung			2,0	690	1.380
Straßenbegleitgrün	6	Fixbewertung			6,0	600	3.600
Garten	12	0,3	0,4	0,4	4,8	20	96
Grünfläche (Zierrasen)	3	Fixbewertung			3,0	185	555
Grünfläche (Ziergehölze)	4	Fixbewertung			4,0	50	200
eutrophe Hochstaudenflur feuchter - nasser Standorte	20	0,5	0,5	0,5	10,0	75	750

## 7.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung vor und während der Baumaßnahme

Die Schutz- und Minderungsmaßnahmen dienen zur Vermeidung bzw. Reduktion erkannter Konflikte und Beeinträchtigungen der Naturgüter und Nutzungen im Verlauf der Baumaßnahme. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Minderungsmaßnahmen in Abhängigkeit von evtl. auftretenden Zwangspunkten in der Ausführung und Bauleitung vor Ort situationsgerecht angepasst werden.

Die erforderlichen Schutz- und Minderungsmaßnahmen werden im folgenden kurz erläutert:

Nr.	Beschreibung der Minderungsmaßnahme
M 1	<b>Abtrag und Sicherung des Oberbodens (DIN 18915)</b> Der Oberboden ist gemäß den Bestimmungen der DIN 18915 Bodenarbeiten, Ziffer 6.3 vor Beginn der Baumaßnahme abzutragen, weg- bzw. baufeldbegleitend zwischen zulagern und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder anzudecken. Gegebenenfalls ist eine Tiefenlockerung des Untergrundes vor dem Andecken durchzuführen. Die Richtlinien des Heftes "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme" sind zu beachten.
M 2	<b>Baufeldabgrenzungen / Baufeldmarkierung</b> Die Baufeldgrenzen werden durch Bauband markiert.
M 3	<b>Gegebenenfalls Zurückschneiden der in das Baufeld hineinragender Äste</b> Bei Bäumen, die mit ihren Ästen in den Bereich der Bautätigkeiten hineinragen und bei denen Gefahr besteht, dass Zweige und Äste von Baumaschinen unkontrolliert abgerissen und die betreffenden Bäume dadurch beeinträchtigt werden, müssen die

	in das Baufeld hinein ragenden Äste sauber zurückgeschnitten werden. Potentiell betroffen sind die Ziergehölze im Bereich der Saarstraße / L 133.
M 4	<b>Baustelleneinrichtung und Lagerflächen</b> Für die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Material wird lediglich das Baufeld bzw. die versiegelten Flächen im GE "Lämmergraben" in Anspruch genommen. Landwirtschaftliche Nutzflächen, Brachflächen oder sonstige Offenlandbereiche dürfen nicht für eine Lagerung in Anspruch genommen werden.

Dabei gilt die Minderungsmaßnahme M 1 - Abtrag und Sicherung des Oberbodens - für das gesamte Baufeld.

Die Minderungsmaßnahme M 2 - Baufeldabgrenzung und Baufeldmarkierung - wird ebenfalls für das komplette Baufeld vorgeschlagen. Bauband reicht hierbei als Markierung aus.

Minderungsmaßnahme M 3 - Zurückschneiden der in das Baufeld hineinragenden Baumkronen - ist im Bereich der Ziergehölze an der Saarstraße notwendig.

Minderungsmaßnahme M 4 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen - werden flexibel entsprechend des Baufortschrittes vorgenommen. Die versiegelten Flächen im Bereich des Gewerbegebietes "Lämmergraben" erscheinen hierfür geeignet.

#### 7.4 Rekultivierungsmaßnahmen

Die Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Vegetationsstrukturen im Bereich des Baufeldes und unmittelbar angrenzender Bereiche zeigt nachfolgende Tabelle.

Nr.	Beschreibung der Rekultivierungsmaßnahme
R 1	Oberbodenauftrag gemäß DIN 18915
R 2	Wiederherstellung Glatthaferwiese frischer Standorte durch Einsaat Landschaftsrasen RSM 8.1 Variante 1
R 3	Wiederherstellung Bankette, Schotterrasen durch Einsaat Landschaftsrasen RSM 7.1.1
R 4	Straßenbegleitgrün durch Pflanzung standortgerechter Gehölze und Zulassen von Sukzession
R 5	Wiederherstellen von Gartenfläche
R 6	Grünfläche (Zierrasen) durch Einsaat Landschaftsrasen RSM 7.1.2
R 7	eutrophe Hochstaudenflur feuchter - nasser Standorte durch Zulassen natürlicher Sukzession
R 8	Pflanzung einer Hecke [Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> ), Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ), Rosen ( <i>Rosa canina</i> , <i>R. tomentosa</i> ), Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> ), Besenginster ( <i>Sarrothamnus scoparius</i> )]
R 9	Baumreihe durch Anpflanzung von Einzelbäumen (Kulturapfel)

#### 7.5 Ökologische Bilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung erfolgt gemäß dem Leitfaden Eingriffsbewertung nachfolgender Tabelle:

Erfassungseinheit	Fläche in qm		Ist-Zustand Ökologischer Wert-Ist	Planungszustand		Bilanz	
	Bestand	Planung		Planungs-wert	Ökolog-ischer Wert-Planung	Verlust	Kom-pensati-on
Glatthaferwiese frischer Standorte	820		10.332				
Glatthaferwiese frischer Standorte Baumreihe		210 250		13 18	2.730 4.500	3.102	
vollversiegelte Flächen	815		0		0		
vollversiegelte Flächen		815		0		0	
Bankette, Schotterrasen	690		1.380				
Bankette, Schotterrasen		210		2	420	960	
Straßenbegleitgrün	600		3.600				
Straßenbegleitgrün		410		6	2.460	1.140	
Garten	20		96				
Garten		20		4,8	96	0	
Grünfläche (Zierrasen)	185		555				
Grünfläche (Zierrasen)		185		3	555	0	
Grünfläche (Ziergehölze)	50		200				
Grünfläche (Ziergehölze)		50		3	150	50	
eutrophe Hochstaudenflur feuchter-nasser Standorte	75		750				
eutrophe Hochstaudenflur feuchter-nasser Standorte		45		14	630	120	
<b>Zwischensumme</b>			<b>16.-913</b>		<b>11.541</b>	<b>5.372</b>	
<b>zusätzliche Ausgleichsmaßnahme:</b>							
Bankette, Schotterrasen	250		500	18	4.500		
Baumreihe		250					
<b>zusätzliche Ausgleichsmaßnahme:</b>							
eutrophe Hochstaudenflur feuchter-nasser Standorte	50		500				
Hecke		250 + 50		17	5.100		
<b>Summe</b>			<b>17.463</b>		<b>21.141</b>	<b>+</b>	<b>3.678</b>

## 8. Abwägung und Fazit

Wie die vorgelegte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, kann der geplante Gesamteintrag in Natur und Landschaft unter Hinzuziehung der 250 m<sup>2</sup> großen Ausgleichsfläche des im angrenzenden und parallel befindlichen Änderungsverfahren Bebauungsplan "Lämmergraben" mehr als ausgeglichen werden. Die Baumaßnahme inklusive der dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden in einem Zuge durch das Land realisiert.

Das Gesamtprojekt ist von erheblichem öffentlichen Interesse, da es die Sicherheit der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer erhöht und das regionale Radwegenetz des Landes komplettiert.

Aufgestellt:



Helmut Harth  
techn. Angestellter

Gesehen:



H. P. Rupp  
H. P. Rupp  
Abteilungsleiter

## Pflanzliste

<b>Hochstämme</b>	Apfel ( <i>Malus malus</i> )
<b>Heister</b>	Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> ) Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )
<b>Sträucher</b>	Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> ) Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> ) Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> )
<b>Saatgut</b>	Landschaftsrasen RSM 7.1.1 Landschaftsrasen RSM 7.1.2 Landschaftsrasen 8.1 Variante 1